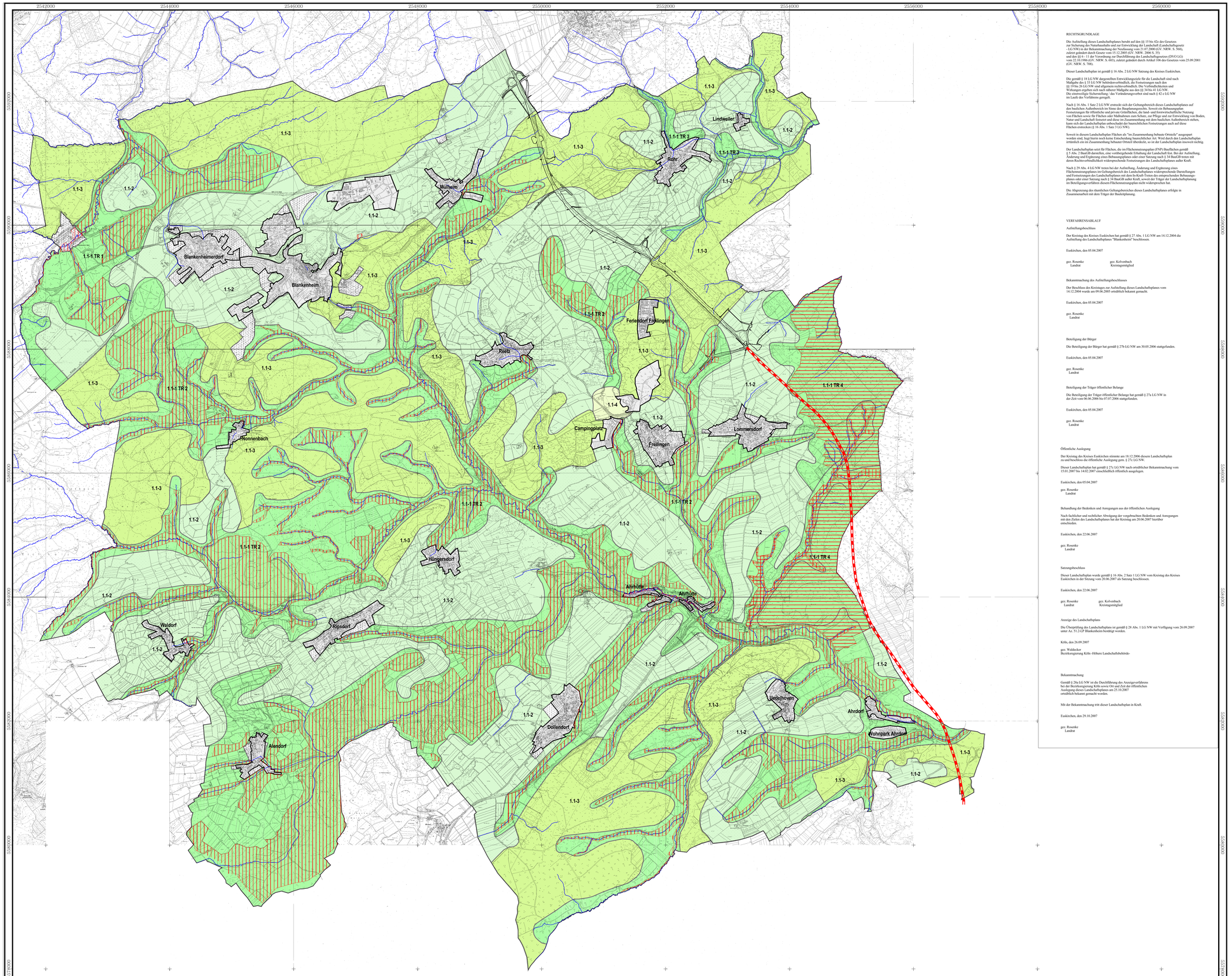

RECHTSGRUNDLAGE

Die Aufstellung dieses Landschaftsplanes beruht auf den §§ 15 bis 42e des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG NW) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2005 (GV. NRW. 2006 S. 35), und den §§ 6 - 11 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO LG) vom 22.10.1986 (GV. NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 106 des Gesetzes vom 25.09.2001 (GV. NRW. S. 708).

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 16 Abs. 2 LG NW Satzung des Kreises Euskirchen.

Die gemäß § 18 LG NW dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sind nach Maßgabe des § 33 LG NW behördenverbindlich, die Festsetzungen nach den §§ 19 bis 26 LG NW sind allgemein rechtsverbindlich. Die Verbindlichkeiten und Befugnisse ergeben sich nach näherer Maßgabe aus den §§ 34 bis 41 LG NW. Das anzuwendende Rücksichtnahme- / das Veränderungsverbot sind nach § 42 c LG NW im Laufe des Verfahrens geregelt.

Nach § 16 Abs. 1 Satz 2 LG NW erstreckt sich der Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Baugesetzbuches. Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen für öffentliche und private Grünflächen, die land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Flächen sowie für Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festsetzt und diese im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken (§ 16 Abs. 1 Satz 3 LG NW).

Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen als "im Zusammenhang bebaute Ortsteile" ausgewiesen worden sind, liegt hierin noch keine Entscheidung baurechtlicher Art. Wird durch den Landschaftsplan irrtümlich ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil überdeckt, so ist der Landschaftsplan insoweit nichtig.

Der Landschaftsplan setzt für Flächen, die im Flächennutzungsplan (FNP) Bauflächen gemäß § 5 Abs. 2 BauGB darstellen, eine vorübergehende Erhaltung der Landschaft fest. Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 BauGB treten mit deren Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft.

Nach § 29 Abs. 4 LG NW treten bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplanes im Geltungsbereich des Landschaftsplanes widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes mit dem In-Kraft-Treten des entsprechenden Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 BauGB außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches dieses Landschaftsplanes erfolgte in Zusammenarbeit mit dem Träger der Bauleitplanung.

VERFAHRENSABLAUF

Aufstellungsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Euskirchen hat gemäß § 27 Abs. 1 LG NW am 14.12.2004 die Aufstellung des Landschaftsplanes "Blankenheim" beschlossen.

Euskirchen, den 05.04.2007

gez. Rosenke
Landrat

gez. Kolvenbach
Kreistagsmitglied

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Der Beschluss des Kreistages zur Aufstellung dieses Landschaftsplanes vom 14.12.2004 wurde am 09.06.2005 ortsüblich bekannt gemacht.

Euskirchen, den 05.04.2007

gez. Rosenke
Landrat

Beteiligung der Bürger

Die Beteiligung der Bürger hat gemäß § 27b LG NW am 30.05.2006 stattgefunden.

Euskirchen, den 05.04.2007

gez. Rosenke
Landrat

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hat gemäß § 27a LG NW in der Zeit vom 06.06.2006 bis 07.07.2006 stattgefunden.

Euskirchen, den 05.04.2007

gez. Rosenke
Landrat

Öffentliche Auslegung

Der Kreistag des Kreises Euskirchen stimmte am 18.12.2006 diesem Landschaftsplan zu und beschloss die öffentliche Auslegung gem. § 27c LG NW.

Dieser Landschaftsplan hat gemäß § 27c LG NW nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 15.01.2007 bis 14.02.2007 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Euskirchen, den 05.04.2007

gez. Rosenke
Landrat

Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der öffentlichen Auslegung

Nach fachlicher und rechtlicher Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen mit den Zielen des Landschaftsplanes hat der Kreistag am 20.06.2007 hierüber entschieden.

Euskirchen, den 22.06.2007

gez. Rosenke
Landrat

Satzungsbeschluss

Dieser Landschaftsplan wurde gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 LG NW vom Kreistag des Kreises Euskirchen in der Sitzung vom 20.06.2007 als Satzung beschlossen.

Euskirchen, den 22.06.2007

gez. Rosenke
Landrat

gez. Kolvenbach
Kreistagsmitglied

Anzeige des Landschaftsplans

Die Überprüfung des Landschaftsplans ist gemäß § 28 Abs. 1 LG NW mit Verfügung vom 26.09.2007 unter Az. 51.2-LP Blankenheim bestätigt worden.

Köln, den 26.09.2007

gez. Waldecker
Bezirksregierung Köln -Höhere Landschaftsbehörde-

Bekanntmachung

Gemäß § 28a LG NW ist die Durchführung des Anzeigeverfahrens bei der Bezirksregierung Köln sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung dieses Landschaftsplanes am 25.10.2007 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Mit der Bekanntmachung tritt dieser Landschaftsplan in Kraft.

Euskirchen, den 29.10.2007

gez. Rosenke
Landrat

Landschaftsplan Blankenheim

Entwicklungskarte Satzung

Zeichenerklärung

Entwicklungsziele für die Landschaft

1.1 Erhaltung

- **1.1-1** Erhaltung und Entwicklung von Landschaftsräumen mit einem hohen Anteil an FFH-Gebieten, besonderer Bedeutung für den Biotopverbund und Vorkommen seltener und gefährdeter naturraumtypischer Pflanzen- und Tierarten
- **1.1-2** Erhaltung einer vielfältig strukturierten, überwiegend offenen Kulturlandschaft mit z.T. naturnahen Lebensräumen und einem reich gegliederten Landschaftsbild
- **1.1-3** Erhaltung von z.T. naturnahen und strukturreichen Wäldern
- **1.1-4** Erhaltung von vorhandenen Erholungsräumen

Temporäre Erhaltung

- gemäß gültigem Flächennutzungsplan zur Bebauung vorgesehene und bis zur Rechtsverbindlichkeit nachfolgender Bebauungspläne befristet zu erhaltende Gebiete

Nachrichtliche Darstellung

- FFH-Gebiete (Meldung des Landes NRW)
- Vogelschutzgebiet (Meldung des Landes NRW)
- geplante Autobahntrasse (gemäß Darstellung Landesbetrieb Straßen NRW)
- geplante Weiterführung der Autobahntrasse (unmaßstäbliche Darstellung)

Räumlicher Geltungsbereich des Landschaftsplanes

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes
- Flächen gemäß §§ 30, 34 BauGB (Innenbereich), gehören nicht zum Geltungsbereich des Landschaftsplanes

Diese Festsetzungkarte ist neben der Entwicklungskarte und dem Text mit Erläuterungen Bestandteil des Landschaftsplanes 08 - Blankenheim.
Kartengrundlage ist die Deutsche Grundkarte 1:5.000 (DGK5). Jedes Planquadrat entspricht einem Blatt der DGK5. Die Randspalten geben die Hoch- und Rechtswerte an. Zur vereinfachten Kennzeichnung der Planquadrate wurden zusätzlich in die Randspalten Klein- und Großbuchstaben gesetzt.

500 0 500 1000 Meter

N

Landschaftsplan Blankenheim

Entwicklungskarte

Satzung, Stand: Oktober 2007

Maßstab 1 : 20.000

Der Landrat - Abt. 60 Umwelt und Planung

Kreis EUSKIRCHEN

Bearbeitung: Dipl.-Ing. (FH) A. Oeliger, Dipl.-Biologe G. Persch
Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen
Tel.: 02251-15-583 o.15-320 Fax: 02251-15-654
e-mail: Alex.Oeliger@kreis-euskirchen.de
Georg.Persch@kreis-euskirchen.de

GfL - Planungs- und Ingenieurgesellschaft GmbH

GfL

Diplom-Landschaftsökologe M.Castor, Dipl.-Ing. A.Hainz
Emil-Schüller-Straße 8, 56068 Koblenz, Telefon 0261- 30439-0
Fax 3043922, e-mail gfl-koblenz@gfl-gmbh.de